Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1174

Der Bundesminister des Innern
I A 5 — 121 117 —1/1

Bonn, den 2. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht der Wahlkreiskommission für die 5. Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

Gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes übersende ich anliegend den Bericht der Wahlkreiskommission.

Da der Bericht nur Änderungen untergeordneter Bedeutung enthält, halte ich die Herausgabe einer Karte der Wahlkreise mit Darstellung der Vorschläge der Wahlkreiskommission nicht für erforderlich.

In Vertretung

Dr. Schäfer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht der Wahlkreiskommission

über das Ergebnis der Nachprüfung der Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zum Bundestag gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes

Inhalt

A. Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit der Kommission

Nach § 3 des Bundeswahlgesetzes ernennt der Bundespräsident eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Die Kommission hat die Aufgabe, die Veränderungen der Bevölkerungszahlen im Bundesgebiet zu beobachten und jeweils im Laufe des ersten Jahres nach Zusammentritt des Bundestages der Bundesregierung einen Bericht mit Vorschlägen über Änderungen der Wahlkreiseinteilung zu erstatten. Dabei ist sie an folgende Vorschriften des Bundeswahlgesetzes gebunden:

Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

Ländergrenzen müssen, Stadt und Landkreisgrenzen sollen nach Möglichkeit bei der Einteilung der Wahlkreise eingehalten werden.

Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll beim einzelnen Wahlkreis nicht mehr als $33^1/_3$ % nach oben oder unten betragen.

Zu Mitgliedern der Wahlkreiskommission für die 5. Wahlperiode des Bundestages wurden ernannt:

Dipl.-Kaufmann Patrick Schmidt, Präsident des Statistischen Bundesamts

Eugen Hering, Richter beim Bundesverwaltungsgericht

Dr. habil. Erich Dittrich, Direktor des Instituts für Raumforschung in der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung

Professor Dr. Hermann Feneberg, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Klaus von der Groeben, Staatssekretär im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Fritz Rietdorf, Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Hans-Georg Suermann, Regierungspräsident a. D.

Die Kommission trat am 29. April 1966 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wählte zu ihrem Vorsitzenden Präsident Schmidt, zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden Professor Dr. Feneberg und gab sich eine Geschäftsordnung. Weitere Sitzungen fanden am 7. Juni, 9. August und am 17. Oktober 1966 statt. Das Wahlrechtsreferat des Bundesministeriums des Innern wurde zu den Sitzungen eingeladen.

Von den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Ämtern der Städte standen Unterlagen über die Einwohnerzahl der Wahlkreise, kreisfreien Städte, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeteile zur Verfügung. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stellte Zahlen über die im Bundesgebiet beschäftigten nichtdeutschen Arbeitnehmer bereit.

§ 3 der Geschäftsordnung bestimmt, daß jede Landesregierung für ihr Land und der Bundesminister des Innern für das Wahlgebiet Gelegenheit haben, zur Wahlkreiseinteilung Stellung zu nehmen. Die Landesregierung und der Bundesminister des Innern haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Zu der in § 3 der Geschäftsordnung vorgesehenen Möglichkeit, zu bestimmten Einzelfragen weitere Sachverständige zu hören und Gutachten einzuholen, ergab sich keine Notwendigkeit.

Sämtliche dem Bericht zugrunde liegenden Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

B. Die Vorschläge der Kommission

Vorbemerkung

Der 1. bis 4. Bundestagswahl lag unverändert die Wahlkreiseinteilung von 1949 zugrunde. In Anbetracht der inzwischen eingetretenen starken Bevölkerungsverschiebungen sah sich die Wahlkreiskommission in ihrem 1. Bericht vom 20. Juni 1958 (Drucksache 677 der 3. Wahlperiode) und ihrem 2. Bericht vom 4. September 1962 (Drucksache IV/741) veranlaßt, umfangreiche Änderungen der bestehenden Wahlkreiseinteilung vorzuschlagen. Der Gesetzgeber hat sich den Vorschlägen der Wahlkreiskommission im 2. Bericht weitgehend angeschlossen. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61) wurde daher eine Neugliederung geschaffen, die fast alle Teile des Bundesgebiets berührt. Die Grenzen von nur 95 Wahlkreisen blieben unverändert, während sich die Grenzen von 153 Wahlkreisen nicht mehr mit den Grenzen eines früheren Wahlkreises decken. Damit verbunden war eine Neuverteilung der Wahlkreise auf die Länder. Bei der Neugliederung wurde von der Überlegung ausgegangen, möglichst dauerhafte Lösungen herbeizuführen, die über mehrere Wahlperioden hinweg Bestand haben sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, hatte sich die Kommission bemüht, nur in Ausnahmefällen Wahlkreise vorzuschlagen, deren Einwohnerzahlen zwischen 25 und 30 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise abwich, im übrigen aber nur eine Toleranz von höchstens ± 25 % zuzulassen. In der Tat gab es nach ihren Vorschlägen nur 7 Wahlkreise, deren Einwohnerzahl zwischen 25 und 30 % vom Durchschnitt abwich.

Daraus wird deutlich, daß für den Bericht 1966 ganz andere Voraussetzungen vorliegen als für die Berichte 1958 und 1962. Während es damals darum ging, die inzwischen überholte Wahlkreiseinteilung von Grund auf neu zu durchdenken, war für den Bericht 1966 von vornherein abzusehen, daß nur geringfügige Korrekturen in Frage kommen könnten.

1. Verteilung der Wahlkreise auf die Länder

a) Entsprechend ihrem Auftrag hatte die Kommission zunächst die Veränderungen der Bevölkerungsverteilung im Wahlgebiet zu prüfen. Sie ging dabei von den Unterlagen für den 1. Januar 1966 aus. Neuere Unterlagen, z. B. für den 30. Juni 1966 konnte die Kommission nicht abwarten, weil es ihr dann nicht möglich gewesen wäre, den Bericht rechtzeitig abzuschließen.

Entsprechend dem Verfahren in den Berichten 1958 und 1962 wurde vorweg geprüft, ob die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder noch der derzeitigen Bevölkerungsverteilung entspricht. Dabei ergab sich, daß dem Lande Rheinland-Pfalz statt 16 nur noch 15 und dem Lande Baden-Württemberg statt 36 nunmehr 37 Wahlkreise zustehen (Übersicht 1), weil die Bevölkerung von Rheinland-Pfalz seit der Volkszählung 1961 nur um 4,8 %, die Bevölkerung von Baden-Württemberg aber um 8,6 %, und damit weit über dem Bundesdurchschnitt ohne Berlin von 5,8 %, zugenommen hat.

Die Kommission steht nach wie vor auf dem in ihrem letzten Bericht vertretenen Standpunkt, jedem Land grundsätzlich soviele Wahlkreise zuzuteilen, wie seinem Bevölkerungsanteil entspricht. Eine Wahlkreiseinteilung, welche die Ländergrenzen einhält, kann praktisch nur vorgenommen werden, wenn zuvor die Gesamtzahl der Wahlkreise für jedes Land bestimmt worden ist. Eine Verteilung der Wahlkreise auf die Länder entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil vermeidet außerdem Ungerechtigkeiten und trägt dazu bei, daß die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlkreise in jedem Land ungefähr so groß wird, wie die durchschnittliche Einwohnerzahl aller Wahlkreise. Ferner ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten wichtig, durch eine der Bevölkerungsverteilung proportionale Verteilung der Wahlkreise auf die Länder soweit wie möglich dem Grundsatz der Verhältniswahl widersprechende Überhangmandate zu vermeiden. Trotzdem konnte sich die Kommission nicht dazu entschließen, eine Änderung der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder zu empfehlen. Gegen eine Änderung dieser Verteilung sprechen folgende Gründe:

Auf Dezimalstellen gerechnet, beträgt die Zahl der dem Lande Rheinland-Pfalz zustehenden Wahlkreise 15,5577. Es könnte entgegen der Rundungsregel, nach der hier aufzurunden wäre, aber nur 15 Wahlkreise erhalten, weil es außerdem noch fünf weitere Länder mit höheren Zahlen auf den Kommastellen gibt und weil die Zahl der Wahlkreise mit insgesamt 248 festliegt. Die beiden nächsten Länder, die auf die Kommastellen noch einen weiteren Wahlkreis erhalten, sind Schleswig-Holstein mit 10,5926 und Baden-Württemberg mit 36,5976 Wahlkreisen. Rheinland-Pfalz würde seinen 16. Wahlkreis infolgedessen sehr knapp verlieren. Damit spielen sich die Verschiebungen in der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder aber bereits in einem Bereich ab, der es fraglich erscheinen läßt, ob die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen, die für einen Zeitpunkt ermittelt worden sind, der bereits $4^1/_2$ Jahre nach der letzten Volkszählung vom 6. Juni 1961, liegt, noch zuverlässig genug

Übersicht 1

Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966 und Verteilung der Wahlkreise auf die Länder

Land	Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966		Zahl der Wahlkreise				
			gegenwärtig	nach der Wohnbevölkerung 1966		mehr	weniger
	Anzahl	%		auf Dezimalstellen *	gerundet	als bisher	
Schleswig-Holstein	2 438 829	*4,3*	11	10,592597	11	—	—
Hamburg	1 854 361	*3,2*	8	8,054069	8	—	—
Niedersachsen	6 921 000	*12,1*	30	30,060068	30	—	—
Bremen	742 461	*1,3*	3	3,224740	3	—	—
Nordrhein-Westfalen	16 735 736	*29,3*	73	72,688536	73	—	—
Hessen	5 170 449	*9,1*	22	22,456877	22	—	—
Rheinland-Pfalz	3 581 993	*6,3*	16	15,557716	15	—	1
Baden-Württemberg	8 426 202	*14,8*	36	36,597631	37	1	—
Bayern	10 100 944	*17,7*	44	43,871559	44	—	—
Saarland	1 127 354	*2,0*	5	4,896451	5	—	—
Bundesgebiet ohne Berlin	57 099 329	*100*	248	—	248	1	1

Durchschnittliche Einwohnerzahl eines Wahlkreises: 57 099 329 : 248 = 230 239

* Bevölkerung dividiert durch 230 239

Übersicht 2

Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966 ohne nichtdeutsche Arbeitnehmer und Verteilung der Wahlkreise auf die Länder

Land	Wohnbevölkerung insgesamt am 1. Januar 1966	Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966 ohne nichtdeutsche Arbeitnehmer am 31. März 1966		Zahl der Wahlkreise		
				gegenwärtig	nach der Wohnbevölkerung ohne nichtdeutsche Arbeitnehmer 1966	
		Anzahl	%		auf Dezimalstellen *)	gerundet
Schleswig-Holstein	2 438 829	2 423 528	*4,3*	11	10,755795	11
Hamburg	1 854 361	1 829 188	*3,3*	8	8,118070	8
Niedersachsen	6 921 000	6 847 010	*12,3*	30	30,387532	30
Bremen	742 461	734 958	*1,3*	3	3,261797	3
Nordrhein-Westfalen	16 735 736	16 339 001	*29,2*	73	72,513684	73
Hessen	5 170 449	5 032 753	*9,0*	22	22,335726	22
Rheinland-Pfalz	3 581 993	3 542 106	*6,3*	16	15,720126	16
Baden-Württemberg	8 426 202	8 098 434	*14,5*	36	35,941444	36
Bayern	10 100 944	9 927 414	*17,8*	44	44,058591	44
Saarland	1 127 354	1 105 713	*2,0*	5	4,907235	5
Bundesgebiet ohne Berlin	57 099 329	55 880 105	*100*	248	—	248

Durchschnittliche Einwohnerzahl eines Wahlkreises: 55 880 105 : 248 = 225 323

* Bevölkerung dividiert durch 225 323

sind, eine so weitreichende Entscheidung wie eine Änderung der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder zu stützen.

Das Bundeswahlgesetz spricht in § 3 von „Bevölkerungszahlen". Die Wahlkreiskommission hat die „Veränderung der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet" (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BWG) zu beobachten und von der „durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise" (§ 3 Abs. 3 Satz 3) bei der Berechnung der Toleranzgrenzen auszugehen. Für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen erfaßt die Statistik aufgrund der ihr zugehenden Meldungen Deutsche und Ausländer, ohne sie getrennt aufzuführen. Ob aber die Ausländer unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten von dem Begriff „Bevölkerungszahl" mit umfaßt werden, ist im Hinblick auf § 3 Abs. 3 BWG zweifelhaft. Dieser Begriff soll den Maßstab für die Einteilung der Wahlkreise bilden. Die Einteilung der Wahlkreise soll die in Artikel 38 GG vorgeschriebene allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl und damit die gleiche Wahlchance für die wahlberechtigten Deutschen gewährleisten. Diese gleiche Wahlchance kann durch den unterschiedlichen Zuzug von Ausländern beeinträchtigt werden. Solange die Zahl der zuziehenden Ausländer gering ist, braucht die Frage nicht erörtert zu werden; so ist die Kommission bisher von den Bevölkerungszahlen ausgegangen, die auch Ausländer mitenthalten. Ziehen aber Ausländer in großem Umfang und in unterschiedlicher regionaler Verteilung zu, so liegt es unter verfassungsrechtlicher Sicht nahe, von Bevölkerungszahlen ohne Ausländer auszugehen.

Zahlen über sämtliche Ausländer stehen nicht für alle Bundesländer zur Verfügung. Der Kommission lagen jedoch Zahlen über die beschäftigten nichtdeutschen Arbeitnehmer nach den von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geführten Statistiken vor. Vermindert man die Gesamtbevölkerung um die ausländischen Arbeitnehmer und verteilt man die Wahlkreise erst dann proportional zur Restbevölkerung auf die Länder, entspricht die Verteilung der Wahlkreise dem derzeitigen Stand (Übersicht 2). Aus dieser Übersicht ist im einzelnen ersichtlich, daß in Baden-Württemberg rd. 328 000 (= 3,9 % der Bevölkerung), in Rheinland-Pfalz aber nur 40 000 (= 1,1 % der Bevölkerung) nichtdeutsche Arbeitnehmer ansässig sind. Baden-Württemberg würde demnach den 37. Wahlkreis nur seinem hohen Ausländeranteil verdanken. Deshalb schlägt die Kommission vor, daß es in Rheinland-Pfalz bei 16 und in Baden-Württemberg bei 36 Wahlkreisen verbleibt.

Auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz wünscht, daß dem Lande die bisherige Anzahl von 16 Wahlkreisen erhalten bleibt; die Landesregierung Baden-Württemberg hat mitgeteilt, daß sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon absieht, die Zuteilung eines 37. Wahlkreises zu verlangen,

Um für die Zukunft jeden Zweifel auszuschließen, hält es die Kommission für richtig klarzustellen, daß in § 3 Abs. 3 Satz 3 BWG von der durchschnittlichen deutschen Bevölkerungszahl der Wahlkreise auszugehen ist. Dagegen hat die Kommission keine Bedenken, es bei der gegenwärtigen Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 1 BWG zu belassen. Die Bevölkerungszahlen sind nämlich auch im Hinblick auf den ausländischen Bevölkerungsanteil zu beobachten.

b) Sollte es der Gesetzgeber für notwendig halten, die Zahl der Wahlkreise in Rheinland-Pfalz um einen zu vermindern und in Baden-Württemberg um einen zu erhöhen, bieten sich hierfür folgende Lösungen an:

Rheinland-Pfalz

Am günstigsten wäre, auch nach Auffassung der Landesregierung, die Auflösung des Wahlkreises 158 Frankenthal, dessen Einwohnerzahl um 24,1 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt. In diesem Fall wird für den Regierungsbezirk Pfalz folgende Einteilung vorgeschlagen:

Nr. des Wahlkreises	Name	Gebiet
158	Ludwigshafen (Einwohner: 259 756, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: +12,8 %)	Kreisfreie Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz), Landkreis Ludwigshafen am Rhein
159	Neustadt (Einwohner: 268 415, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: +16,6 %)	Kreisfreie Stadt Neustadt a. d. W., Landkreise Frankenthal (Pfalz), Kirchheimbolanden, Neustadt a. d. W. und Rockenhausen.

Nr. des Wahlkreises	Name	Gebiet
160	Kaiserslautern (Einwohner: 265 569, Abweichung vom Bundesdurchschnitt +15,3 %)	Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern und Kusel
161	Pirmasens (Einwohner: 247 538, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: +7,4 %)	Kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken, Landkreise Pirmasens, Zweibrücken und Bergzabern.
162	Speyer (Einwohner: 255 220, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: +10,9 %)	Kreisfreie Städte Speyer und Landau i. d. Pfalz, Landkreise Speyer, Landau i. d. Pfalz und Germersheim.

Bis auf den Landkreis Frankenthal, der früher zweigeteilt war, wäre damit die Wahlkreiseinteilung vor 1965 wiederhergestellt.

Baden-Württemberg

Für Baden-Württemberg käme ein zusätzlicher Wahlkreis im Raum der Wahlkreise 194 Reutlingen und 198 Balingen, deren Einwohnerzahl um 24,0 % bzw. 21,4 % über dem Bundesdurchschnitt liegt, wie folgt in Frage:

Nr. des Wahlkreises	Name	Gebiet
194	Reutlingen (Einwohner: 215 097, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: −6,6 %)	Landkreis Reutlingen ohne die dem Wahlkreis 198 zugeteilten Gemeinden, Landkreis Münsingen.
195 (neu)	Tübingen (Einwohner: 183 423, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: −20,3 %)	Landkreise Tübingen und Horb.
196	Calw (Einwohner: 198 656, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: −13,7 %)	Landkreise Calw und Freudenstadt.
197	Rottweil	unverändert
198	Balingen (Einwohner: 213 034, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: −7,5 %)	Landkreis Balingen, Landkreis Hechingen ohne die dem Wahlkreis 197 zugeteilte Gemeinde Wilfingen, Landkreis Sigmaringen ohne die den Wahlkreisen 187, 197, 199 und 200 zugeteilten Gemeinden, vom Landkreis Reutlingen die Gemeinden Bronnen, Hausen a. d. Lauchert, Mägerkingen, vom Landkreis Überlingen die Gemeinde Wangen.

Hierbei sind die Nummern angegeben, die sich nach der Neueinteilung ergeben würden. Die Einwohnerzahlen beziehen sich auf den Stand vom 1. Januar 1966.

2. Einwohnerzahl der Wahlkreise

Nach dem Bevölkerungsstand am 1. Januar 1966 liegt die Einwohnerzahl von 17 Wahlkreisen um mehr als 20 % über und die Einwohnerzahl von 15 Wahlkreisen um mehr als 20 % unter dem Bundesdurchschnitt von 230 239 (Übersicht 3). Mit einer Einwohnerzahl von 310 730 weicht nur der Wahlkreis 17 Wandsbek in Hamburg um 35 % und damit um mehr als ein Drittel vom Bundesdurchschnitt ab. Die Kommission schlägt daher vor, diesen Wahlkreis, dessen Einwohnerzahl sich in den letzten Jahren durch Neubautätigkeit stark erhöht hat, zu verkleinern. Ein Ausgleich kann mit dem benachbarten Wahlkreis 16 Hamburg-Nord II geschaffen werden, dessen Einwohnerzahl mit 164 545 um 28,5 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Es empfiehlt sich, die Ortsteile 515 und 516 vom Wahlkreis 17 in den Wahlkreis 16 und gleichzeitig den Ortsteil 510, mit dem Rathaus von Wandsbek, vom Wahlkreis 18 in den Wahlkreis 17 umzugliedern. Es würde sich dann folgende Wahlkreisbeschreibung ergeben:

Nr. des Wahlkreises	Name	Gebiet
16	Hamburg-Nord II (Einwohner: 228 451, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: −0,8 %)	Vom Bezirk Hamburg-Nord die Ortsteile 414 bis 429, vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 515 und 516.
17	Wandsbek (Einwohner: 252 828, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: +9,8 %)	Bezirk Wandsbek ohne die dem Wahlkreis 18 zugeteilten Ortsteile 511 bis 513 und ohne die dem Wahlkreis 16 zugeteilten Ortsteile 515 und 516.
18	Bergedorf (Einwohner: 231 030, Abweichung vom Bundesdurchschnitt: +0,3 %)	Bezirk Bergedorf, vom Bezirk Hamburg-Mitte die Ortsteile 129 bis 132, vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 511 bis 513.

Übersicht 3

Wahlkreise mit einer Abweichung der Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966 vom Bundesdurchschnitt um 20 und mehr Prozent

Lfd. Nr.	Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Land	Abweichung vom Bundesdurchschnitt in %
		Abweichung nach oben		
1	17	Wandsbek	Hamburg	35,0
2	55	Geilenkirchen — Heinsberg	Nordrhein-Westfalen	30,9
3	10	Stormarn — Herzogtum Lauenburg	Schleswig-Holstein	30,6
4	105	Detmold-Lippe	Nordrhein-Westfalen	29,0
5	143	Groß-Gerau	Hessen	26,6
6	82	Moers	Nordrhein-Westfalen	25,7
7	108	Minden	Nordrhein-Westfalen	24,8
8	209	München-Land	Bayern	24,8
9	194	Reutlingen	Baden-Württemberg	24,0
10	46	Helmstedt — Wolfsburg	Niedersachsen	23,8
11	109	Lüdinghausen	Nordrhein-Westfalen	22,9
12	205	München-Nord	Bayern	22,9
13	197	Balingen	Baden-Württemberg	21,4
14	167	Ludwigsburg	Baden-Württemberg	21,1
15	38	Hannover III	Niedersachsen	20,7
16	125	Siegen — Wittgenstein	Nordrhein-Westfalen	20,2
17	168	Heilbronn	Baden-Württemberg	20,1
		Abweichung nach unten		
1	16	Hamburg-Nord II	Hamburg	28,5
2	1	Flensburg	Schleswig-Holstein	27,8
3	191	Emmendingen — Wolfach	Baden-Württemberg	27,6
4	104	Bielefeld-Stadt	Nordrhein-Westfalen	26,1
5	72	Düsseldorf-Mettmann I	Nordrhein-Westfalen	24,6
6	71	Solingen	Nordrhein-Westfalen	24,2
7	158	Frankenthal	Rheinland-Pfalz	24,1
8	217	Pfarrkirchen	Bayern	23,4
9	53	Aachen-Stadt	Nordrhein-Westfalen	22,9
10	28	Hoya	Niedersachsen	21,6
11	151	Cochem	Rheinland-Pfalz	21,4
12	120	Lippstadt — Brilon	Nordrhein-Westfalen	21,0
13	24	Cuxhaven	Niedersachsen	20,5
14	73	Düsseldorf-Mettmann II	Nordrhein-Westfalen	20,2
15	173	Ulm	Baden-Württemberg	20,1

3. Anregungen und Überlegungen zur Änderung der Wahlkreisgrenzen

Die Einwohnerzahl des Wahlkreises 10 Stormarn — Herzogtum Lauenburg hat sich beträchtlich erhöht und lag am 1. Januar 1966 mit 300 587 um 30,6 % über dem Bundesdurchschnitt. Die Kommission ist der Auffassung, daß vor einer Verkleinerung dieses Wahlkreises die weitere Bevölkerungsentwicklung abgewartet werden sollte. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein teilt diese Ansicht.

Von den Anregungen aus Nordrhein-Westfalen sollten nach Auffassung der Kommission die Vorschläge für die Wahlkreise 67 und 68 sowie für die Wahlkreise 93 und 95 verwirklicht werden.

Die Gemeinde Burg a. d. Wupper des Rhein-Wupper-Kreises, die jetzt zum Wahlkreis 67 Leverkusen-Opladen gehört, hat mit den Gemeinden des Rhein-Wupper-Kreises im Wahlkreis 68 Remscheid engere Verbindungen als mit den Gemeinden des Rhein-Wupper-Kreises im Wahlkreis 67. Sie sollte daher dem Wahlkreis 68 zugeteilt werden. Mit dieser Verschiebung würde erreicht werden, daß sich die Grenzen der Bezirke der bergischen Industrie- und Handelskammer, des Einzelhandelsverbandes, der Amtsgerichtsbezirke des ehemaligen Landkreises Lennep (mit Ausnahme der Gemeinde Ronsdorf) sowie (mit geringen Abweichungen) der kirchlichen Verwaltungseinheiten mit der Wahlkreiseinteilung decken. Die Veränderungen der Einwohnerzahlen wären geringfügig. Für den Wahlkreis 67 würden sie sich von 249 590 auf 247 544 (Abweichung vom Bundesdurchschnitt: +7,5 %) vermindern, für den Wahlkreis 68 von 201 982 auf 204 028 (Abweichung vom Bundesdurchschnitt: —11,4 %) erhöhen. Die Beschreibung des Wahlkreises 67 bleibt unverändert; für den Wahlkreis 68 würde sie neu wie folgt lauten:

„Kreisfreie Stadt Remscheid, vom Landkreis Rhein-Wupper-Kreis die Gemeinden *Burg a. d. Wupper,* Hückeswagen, Radevormwald sowie die Gemeinden Dabringhausen, Dhünn, Wermelskirchen (= Amt Wermelskirchen)".

Im Zeitpunkt der Abfassung des Berichts 1962 hatte die Stadt Münster (Westf.) erst 184 300 Einwohner. Für die Bildung des Wahlkreises 95 Münster erschien es daher zweckmäßig, das Gebiet der Stadt Münster um die vier Gemeinden des Amtes Sankt Mauritz im Landkreis Münster zu vergrößern. Bis zum 1. Januar 1966 stieg die Bevölkerung der Stadt Münster jedoch auf 196 367. Infolgedessen ist es nicht mehr notwendig, den Landkreis Münster zu zerschneiden. Die Bevölkerung der Landkreise Tecklenburg und Münster, die nach dem Vorschlag in Zukunft ungeschmälert den Wahlkreis 93 Tecklenburg bilden würden, betrug am 1. Januar 1966 244 035 (Abweichung vom Bundesdurchschnitt: + 6 %). Für den nur noch aus der kreisfreien Stadt Münster (Westf.) bestehenden Wahlkreis 95 ergibt sich eine Abweichung vom Bundesdurchschnitt um —14,8 %. Die neue Beschreibung würde lauten:

93 Tecklenburg: Landkreise Münster und Tecklenburg,

95 Münster: Kreisfreie Stadt Münster (Westf.).

4. Wahlkreise ohne räumlichen Zusammenhang

Gemäß § 3 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes muß jeder Wahlkreis ein geschlossenes Ganzes bilden. Folglich schlug die Wahlkreiskommission in ihrem 2. Bericht nur Wahlkreise vor, deren Gebietsteile zusammenhängen. Eine Ausnahme bildet der Wahlkreis 52 Bremerhaven/Bremen-Nord. Hier ergibt es sich aus dem räumlich voneinander getrennten Teilen eines Landes, daß der Wahlkreis 52 aus zwei getrennten Teilen besteht.

Der Wahlkreiskommission erschien es aus wahlorganisatorischen Gründen zweckmäßig, Ausnahmen vom Grundsatz der räumlichen Einheit der Wahlkreise ferner dann zuzulassen, wenn es sich bei einer Exklave um Gemeindeteile handelt.

Der Gesetzgeber hat sich nicht mit der gleichen Strenge an den Grundsatz der räumlichen Einheit der Wahlkreise gehalten. Es wird daher auf zwei Fälle aufmerksam gemacht, in denen, abgesehen vom Wahlkreis 52, ganze Gemeinden vom Hauptteil eines Wahlkreises getrennt liegen. Es sind dies der Wahlkreis 38 Hannover III und der Wahlkreis 176 Crailsheim. Im Wahlkreis 38, der in der Hauptsache aus dem Landkreis Hannover besteht, liegen zwischen den beiden durch die Stadt Hannover getrennten Teilen dieses Landkreises die Wahlkreise 36 und 37 mit dem Hauptteil der Stadt Hannover. Demgegenüber handelt es sich beim Wahlkreis 176 nur um eine Gemeinde ohne räumlichen Zusammenhang mit dem Rest des Wahlkreises. Es ist dies die Gemeinde Deubach des Landkreises Mergentheim, die zum Wahlkreis 176 gehört, obwohl sie vom Gebiet des Wahlkreises 185 Tauberbischofsheim umschlossen ist.

5. Bezeichnung der Wahlkreise

Die Vorschläge zur Bezeichnung der Wahlkreise im vorigen Bericht zielten auf eine Vereinfachung. Die Nennung aller an einem Wahlkreis beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte wurde deshalb vermieden. Den Ausschlag gab im allgemeinen der Name desjenigen Landkreises oder derjenigen kreisfreien Stadt, welche die meisten Einwohner hatte. Der Gesetzgeber wich davon in zahlreichen Fällen ab, wodurch die Bezeichnung der Wahlkreise uneinheitlich und unsystematisch geworden ist. Das hat zu Berufungsfällen — allein in Nordrhein-Westfalen 27 Fälle — geführt. Die Kommission hält es jedoch nach wie vor für richtig, solchen Bestrebungen entgegenzuwirken. Sie schlägt deshalb vor, diejenigen Wahlkreise, bei deren Bezeichnung in der Wahlkreiseinteilung 1964 entgegen vorstehenden Grundsätzen Doppelbezeichnungen gewählt wurden, wieder mit einer einfachen Bezeichnung zu versehen. Dafür bieten sich die Vorschläge 1962 der Wahlkreiskommission an. In ihren Änderungsvorschlägen hat die Kommission bei der Bezeichnung der Wahlkreise diese Grundsätze wieder berücksichtigt (Wahlkreise Nr. 5, 67, 96, 125).

In einigen Fällen befindet sich die Dienststelle des Kreiswahlleiters nicht in der größten Verwaltungs-

einheit, von der der Name des Wahlkreises abgeleitet ist. Hiermit läßt sich nach Auffassung der Kommission eine Änderung von Wahlkreisbezeichnungen ebenfalls nicht ausreichend begründen. Für die Briefwähler ist die Anschrift des Kreiswahlleiters auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckt. Im übrigen kann sich die Dienststelle des Kreiswahlleiters von Wahl zu Wahl ändern.

6. Anpassung der Beschreibung der Wahlkreise an die inzwischen stattgefundenen Namens- und Grenzänderungen

Seit Inkrafttreten der derzeitigen Wahlkreiseinteilung in der Anlage zum Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. Februar 1964 haben mehrere Grenzänderungen von Gemeinden stattgefunden, die auch die Wahlkreisgrenzen berühren. Im Einzelfall sind davon, nach dem Ergebnis der Volkszählung 1961, maximal 767 Personen betroffen. Im Hinblick auf die geringen Auswirkungen empfiehlt es sich, die Grenzen der Wahlkreise den neuen Gemeindegrenzen anzupassen. Hierzu bedarf es jedoch eines Gesetzes, weil die Grenzen der Wahlkreise — von dem Sonderfall des § 3 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes abgesehen — den Veränderungen der Gemeindegrenzen nicht automatisch folgen, sondern stets der Gebietsstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlkreiseinteilung maßgebend bleibt. Bei der somit erforderlich werdenden Neufassung der Anlage zum Bundeswahlgesetz mit der Wahlkreiseinteilung ist gleichzeitig den inzwischen stattgefundenen Namensänderungen der Verwaltungseinheiten, Straßen für die Beschreibung der Wahlkreise in Großstädten usw. Rechnung zu tragen.

Für das Gesetz zur Änderung der Wahlkreiseinteilung hat die Kommission die Anlage 2 vorbereitet. Wahlkreise, zu deren Grenzen, Namen und Beschreibung die Kommission keine Änderungen vorschlägt, wurden nicht aufgenommen. Es konnten nur solche Grenz- und Namensänderungen berücksichtigt werden, die der Kommission aufgrund der Unterlagen des Statistischen Bundesamtes und auf Grund der Stellungnahmen der Landesregierungen bis zum 9. August 1966 bekannt geworden sind. Zu jedem Wahlkreis werden Erläuterungen gegeben. Nicht mit aufgenommen wurden die Vorschläge für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im Falle einer Änderung der Verteilung der Wahlkreise auf diese Länder.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1966

Die Wahlkreiskommission

P. Schmidt

Prof. Dr. Feneberg	**Dr. Dittrich**
von der Groeben	**Hering**
Dr. Rietdorf	**Dr. Suermann**

Anlage 1

Die gegenwärtigen Wahlkreise mit ihren Einwohnerzahlen am 1. Januar 1966

Wahlkreis		Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966	
Nr.	Name	Anzahl	Abweichung vom Bundesdurchschnitt in %
	Schleswig-Holstein		
1	Flensburg	166 308	−27,8
2	Schleswig — Eckernförde	192 062	−16,6
3	Husum	211 095	− 8,3
4	Steinburg — Süderdithmarschen	199 257	−13,5
5	Rendsburg — Neumünster	237 921	+ 3,3
6	Kiel	247 244	+ 7,4
7	Plön	198 894	−13,6
8	Segeberg — Eutin	198 700	−13,7
9	Pinneberg	246 518	+ 7,1
10	Stormarn — Herzogtum Lauenburg	300 587	+30,6
11	Lübeck	240 243	+ 4,3
	Hamburg		
12	Hamburg-Mitte	217 525	− 5,5
13	Altona	227 744	− 1,1
14	Eimsbüttel	264 166	+14,7
15	Hamburg-Nord I	231 719	+ 0,6
16	Hamburg-Nord II	164 545	−28,5
17	Wandsbek	310 730	+35,0
18	Bergedorf	237 034	+ 3,0
19	Harburg	200 898	−12,7
	Niedersachsen		
20	Emden — Leer	254 440	+10,5
21	Wilhelmshaven	272 614	+18,4
22	Oldenburg	253 793	+10,2
23	Delmenhorst — Wesermarsch	210 505	− 8,6
24	Cuxhaven	182 959	−20,5
25	Stade	203 443	−11,6
26	Emsland	218 144	− 5,3
27	Cloppenburg	210 368	− 8,6
28	Hoya	180 562	−21,6
29	Verden	215 299	− 6,5
30	Soltau — Harburg	242 728	+ 5,4
31	Lüneburg — Lüchow — Dannenberg	220 453	− 4,3
32	Bersenbrück	187 136	−18,7
33	Osnabrück	274 876	+19,4
34	Nienburg	245 259	+ 6,5
35	Schaumburg	262 431	+14,0
36	Hannover I	250 613	+ 8,8
37	Hannover II	239 738	+ 4,1
38	Hannover III	277 805	+20,7
39	Celle	264 211	+14,8
40	Gifhorn	246 317	+ 7,0
41	Hameln — Springe	193 955	−15,8
42	Holzminden	203 552	−11,8
43	Hildesheim	213 026	− 7,5
44	Salzgitter	207 900	− 9,7
45	Braunschweig	234 462	+ 1,8
46	Helmstedt — Wolfsburg	284 941	+23,8
47	Goslar — Wolfenbüttel	203 622	−11,6
48	Northeim	226 809	− 1,5
49	Göttingen	239 039	+ 3,8
	Bremen		
50	Bremen-Ost	251 855	+ 9,4
51	Bremen-West	234 979	+ 2,1
52	Bremerhaven — Bremen-Nord	255 627	+11,0
	Nordrhein-Westfalen		
53	Aachen-Stadt	177 516	−22,9
54	Aachen-Land	272 967	+18,6
55	Geilenkirchen — Heinsberg	301 446	+30,9
56	Düren	251 336	+ 9,2
57	Bergheim	225 725	− 2,0
58	Köln-Land	231 166	+ 0,4
59	Köln I	219 463	− 4,7
60	Köln II	196 892	−14,5
61	Köln III	222 247	− 3,5
62	Köln IV	218 778	− 5,0
63	Bonn	258 481	+12,3
64	Siegkreis I — Bonn-Land	250 301	+ 8,7
65	Oberbergischer Kreis — Siegkreis II	266 683	+15,8

Wahlkreis		Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966	
Nr.	Name	Anzahl	Abweichung vom Bundesdurchschnitt in %
66	Rheinisch-Bergischer Kreis	246 245	+ 7,0
67	Leverkusen — Opladen	249 590	+ 8,4
68	Remscheid	201 982	−12,3
69	Wuppertal I	210 860	− 8,4
70	Wuppertal II	211 430	− 8,2
71	Solingen	174 525	−24,2
72	Düsseldorf-Mettmann I	173 702	−24,6
73	Düsseldorf-Mettmann II	183 797	−20,2
74	Düsseldorf I	217 410	− 4,6
75	Düsseldorf II	235 804	+ 2,4
76	Düsseldorf III	245 192	+ 6,5
77	Neuß — Grevenbroich I	226 192	− 1,8
78	Rheydt — Grevenbroich II	190 078	−17,4
79	Mönchengladbach	196 912	−14,5
80	Krefeld	221 864	− 3,6
81	Kempen-Krefeld	227 635	− 1,1
82	Moers	289 387	+25,7
83	Kleve	245 575	+ 6,7
84	Dinslaken	243 953	+ 6,0
85	Oberhausen	259 140	+12,6
86	Mülheim	191 373	−16,9
87	Essen I	241 078	+ 4,7
88	Essen II	243 895	+ 5,9
89	Essen III	239 537	+ 4,0
90	Duisburg I	235 913	+ 2,5
91	Duisburg II	251 007	+ 9,0
92	Ahaus — Bocholt	252 670	+ 9,7
93	Tecklenburg	216 672	− 5,9
94	Beckum — Waren	230 978	+ 0,3
95	Münster	223 730	− 2,8
96	Steinfurt — Coesfeld	270 107	+17,3
97	Gelsenkirchen I	185 059	−19,6
98	Gelsenkirchen II	185 809	−19,3
99	Recklinghausen-Land	240 352	+ 4,4
100	Recklinghausen-Stadt	225 292	+ 2,1
101	Bottrop — Gladbeck	195 742	−15,0
102	Höxter	197 906	−14,0
103	Bielefeld-Land	261 653	+13,6
104	Bielefeld-Stadt	170 141	−26,1
105	Detmold-Lippe	296 937	+29,0
106	Paderborn — Wiedenbrück	249 424	+ 8,3
107	Herford	227 376	− 1,2
108	Minden	287 322	+24,8
109	Lüdinghausen	282 909	+22,9
110	Wanne-Eickel — Wattenscheid	188 660	−18,1
111	Herne — Castrop-Rauxel	194 481	−15,5
112	Ennepe-Ruhr-Kreis	269 730	+17,2
113	Hagen	203 075	−11,8
114	Dortmund I	221 981	− 3,6
115	Dortmund II	210 868	− 8,4
116	Dortmund III	224 193	− 2,6
117	Bochum	215 376	− 6,5
118	Bochum — Witten	239 012	+ 3,8
119	Iserlohn	257 647	+11,9
120	Lippstadt — Brilon	181 888	−21,0
121	Olpe — Meschede	185 840	−19,3
122	Arnsberg — Soest	250 659	+ 8,9
123	Unna	233 276	+ 1,3
124	Altena — Lüdenscheid	235 220	+ 2,2
125	Siegen — Wittgenstein	276 674	+20,2

Hessen

Nr.	Name	Anzahl	Abweichung vom Bundesdurchschnitt in %
126	Waldeck	189 570	−17,7
127	Kassel	240 783	+ 4,6
128	Eschwege	184 379	−19,9
129	Fritzlar — Homberg	188 861	−18,0
130	Hersfeld	213 789	− 7,1
131	Marburg	219 839	− 4,5
132	Wetzlar	252 371	+ 9,6
133	Gießen	236 199	+ 2,6
134	Fulda	235 620	+ 2,3
135	Obertaunuskreis	266 775	+15,9
136	Friedberg	257 037	+11,6
137	Limburg	211 972	− 7,9
138	Wiesbaden	260 299	+13,1
139	Hanau	256 491	+11,4
140	Frankfurt I	216 505	− 6,0
141	Frankfurt II	251 390	+ 9,2
2	Frankfurt III	215 180	− 6,5
[illegible]	Groß-Gerau	291 422	+26,6
144	Offenbach	255 694	+11,1
145	Darmstadt	249 397	+ 8,3
146	Dieburg	267 581	+16,2
147	Bergstraße	209 295	− 9,1

Rheinland-Pfalz

Nr.	Name	Anzahl	Abweichung vom Bundesdurchschnitt in %
148	Neuwied	261 411	+13,5
149	Ahrweiler	217 690	− 5,5
150	Koblenz	237 660	+ 3,2
151	Cochem	180 912	−21,4
152	Kreuznach	226 359	− 1,7
153	Bitburg	191 560	−16,8
154	Trier	225 794	− 1,9
155	Montabaur	270 035	+17,3
156	Mainz	265 348	+15,2
157	Worms	208 906	− 9,3

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Wohnbevölkerung am 1. Januar 1966 Anzahl	Abweichung vom Bundesdurchschnitt in %
158	Frankenthal	174 756	−24,1
159	Ludwigshafen	222 920	− 3,2
160	Neustadt — Speyer	208 952	− 9,2
161	Kaiserslautern	265 569	+15,3
162	Pirmasens	198 194	−13,9
163	Landau	225 927	− 1,9
	Baden-Württemberg		
164	Stuttgart I	217 871	− 5,4
165	Stuttgart II	202 353	−12,1
166	Stuttgart III	209 140	− 9,2
167	Ludwigsburg	278 921	+21,1
168	Heilbronn	276 586	+20,1
169	Leonberg — Vaihingen	261 668	+13,7
170	Nürtingen — Böblingen	270 120	+17,3
171	Eßlingen	225 679	− 2,0
172	Göppingen	213 888	− 7,1
173	Ulm	184 021	−20,1
174	Aalen — Heidenheim	275 424	+19,6
175	Schwäbisch Gmünd — Backnang	268 810	+16,8
176	Crailsheim	187 672	−18,5
177	Waiblingen	222 362	− 3,4
178	Karlsruhe	253 234	+10,0
179	Mannheim I	210 432	− 8,6
180	Mannheim II	214 948	− 6,6
181	Heidelberg-Stadt	213 316	− 7,4
182	Pforzheim — Karlsruhe-Land I	245 909	+ 6,8
183	Bruchsal — Karlsruhe-Land II	228 587	− 0,7
184	Heidelberg-Land — Sinsheim	239 880	+ 4,2
185	Tauberbischofsheim	219 555	− 4,6
186	Konstanz	244 700	+ 6,3
187	Donaueschingen	216 502	− 6,0
188	Waldshut	187 698	−18,5
189	Lörrach — Müllheim	205 421	−10,8
190	Freiburg	242 333	+ 5,3
191	Emmendingen — Wolfach	166 770	−27,6
192	Offenburg	250 300	+ 8,7
193	Rastatt	260 616	+13,2
194	Reutlingen	285 508	+24,0
195	Calw	244 255	+ 6,1
196	Rottweil	219 457	− 4,7
197	Balingen	279 591	+21,4
198	Biberach	228 122	− 0,9
199	Ravensburg	274 553	+19,2
	Bayern		
200	Altötting	197 767	−14,0
201	Fürstenfeldbruck	234 812	+ 2,0
202	Ingolstadt	245 186	+ 6,5
203	Miesbach	204 449	−11,2
204	München-Mitte	203 855	−11,5
205	München-Nord	283 070	+22,9
206	München-Ost	236 512	+ 2,7
207	München-Süd	268 912	+16,8
208	München-West	222 254	− 3,5
209	München-Land	287 411	+24,8
210	Rosenheim	230 969	+ 0,3
211	Traunstein	213 351	− 7,3
212	Weilheim	210 035	− 8,8
213	Deggendorf	207 871	− 9,7
214	Landshut	189 183	−17,8
215	Passau	216 480	− 6,0
216	Straubing	199 078	−13,5
217	Pfarrkirchen	176 447	−23,4
218	Amberg — Neumarkt i. d. OPf.	253 644	+10,2
219	Burglengenfeld	242 096	+ 5,1
220	Regensburg	217 367	− 5,6
221	Tirschenreuth	213 495	− 7,3
222	Bamberg	238 613	+ 3,6
223	Bayreuth	223 952	− 2,7
224	Coburg	206 047	−10,5
225	Kulmbach	225 553	− 2,0
226	Hof	212 861	− 7,5
227	Ansbach	240 477	+ 4,4
228	Erlangen	261 753	+13,7
229	Fürth	231 972	+ 0,8
230	Nürnberg-Nord	246 132	+ 6,9
231	Nürnberg-Süd	226 130	− 1,8
232	Weißenburg	238 084	+ 3,4
233	Aschaffenburg	233 671	+ 1,5
234	Bad Kissingen	224 993	− 2,3
235	Karlstadt	237 896	+ 3,3
236	Schweinfurt	223 710	− 2,8
237	Würzburg	234 283	+ 1,8
238	Augsburg	211 148	− 8,3
239	Augsburg-Land	243 951	+ 6,0
240	Donauwörth	231 385	+ 0,5
241	Neu-Ulm	227 337	− 1,3
242	Kaufbeuren	251 546	+ 9,3
243	Kempten	275 206	+19,5
	Saarland		
244	Saarbrücken-Stadt	221 534	− 3,8
245	Saarbrücken-Land	226 466	− 1,6
246	Saarlouis	226 977	− 1,4
247	Ottweiler	229 625	− 0,3
248	St. Ingbert	222 752	− 3,3

Anlage 2

Vorschläge der Wahlkreiskommission zur Änderung der Grenzen und Beschreibung der Bundestagswahlkreise

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
5	Rendsburg	Stadt Neumünster, Kreis Rendsburg

Gebietsänderung auf Grund des am 1. Januar 1965 rechtswirksam gewordenen Gebietsaustausches zwischen der Stadt Kiel (Wahlkreis 6) und der Gemeinde Kronshagen, Landkreis Rendsburg; Abgang 66 Personen. Streichung von „Neumünster" im Namen des Wahlkreises

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
6	Kiel	Stadt Kiel ohne das dem Wahlkreis 2 zugeteilte Gebiet

Gebietsänderung auf Grund des am 1. Januar rechtswirksam gewordenen Gebietsaustausches mit der Gemeinde Kronshagen, Landkreis Rendsburg (Wahlkreis 5); Zugang 66 Personen.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
16	Hamburg-Nord II	Vom Bezirk Hamburg-Nord die Ortsteile 414 bis 429, vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 515 und 516

Vergrößerung auf Vorschlag der Wahlkreiskommission (vgl. Abschnitt B. 2. des Berichts).

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
17	Wandsbek	Bezirk Wandsbek ohne die dem Wahlkreis 18 zugeteilten Ortsteile 511 bis 513 und ohne die dem Wahlkreis 16 zugeteilten Ortsteile 515 und 516

Verkleinerung auf Vorschlag der Wahlkreiskommission (vgl. Abschnitt B. 2. des Berichts).

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
18	Bergedorf	Bezirk Bergedorf, vom Bezirk Hamburg-Mitte die Ortsteile 129 bis 132, vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 511 bis 513

Verkleinerung auf Vorschlag der Wahlkreiskommission (vgl. Abschnitt B. 2. des Berichts).

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
26	Emsland	Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Landkreis Meppen ohne die dem Wahlkreis 32 zugeteilten Gemeinden

Einschließlich der früheren Gemeinde Bakerde (Wahlkreis 32), die am 1. Januar 1964 mit der Gemeinde Herzlake zu einer neuen Gemeinde Herzlake zusammengeschlossen wurde; Zugang 521 Personen.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
32	Bersenbrück	Landkreise Bersenbrück, Lingen, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Andrup, Bookhof, Bramhar, Bückelte, Dohren, Felsen, Geeste, Hamm, Stadt Haselünne, Helte, Huden, Klosterholte, Lage, Lehrte, Lotten, Stadt Meppen, Neuenlande, Osterbrock, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Vormeppen

Streichung der früheren Gemeinde Bakerde, die am 1. Januar 1964 mit der Gemeinde Herzlake (Wahlkreis 26) zu einer neuen Gemeinde Herzlake zusammengeschlossen wurde; Abgang 521 Personen.

<table>
<tr><th>Nr. des Wahl-kreises</th><th>Name des Wahlkreises</th><th>Gebiet des Wahlkreises</th></tr>
<tr><td>40</td><td>Gifhorn</td><td>Landkreise Gifhorn, Peine, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Altmerdingsen, Arpke, Dolgen, Dollbergen, Hänigsen, Haimar, Harber, Immensen, Katensen, Landwehr, Oelerse, Röhrse, Schwüblingsen, Sievershausen, Uetze</td></tr>
<tr><td colspan="3">Richtigstellung der Schreibweise der Gemeinde Altmerdingsen.</td></tr>
<tr><td>44</td><td>Salzgitter</td><td>Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreise Gandersheim, vom Landkreis Goslar die Gemeinden Haverlah, Steinlah, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Barbecke, Berel, Binder, Broistedt, Burgdorf, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Hohenassel, Klein Elbe, Klein Heere, Nordassel, Oelber am weißen Wege, Rhene, Sehlde, Wartjenstedt, Westerlinde, Woltwiesche</td></tr>
<tr><td colspan="3">Richtigstellung der Schreibweise der Gemeinde Oelber am weißen Wege.</td></tr>
<tr><td>49</td><td>Göttingen</td><td>Landkreise Duderstadt, Göttingen, Münden, vom Landkreis Northeim die Gemeinde Fürstenhagen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Streichung der früher kreisfreien Stadt Göttingen, die am 1. Juli 1964 als kreisangehörige Gemeinde in den Landkreis Göttingen eingegliedert wurde.</td></tr>
<tr><td>67</td><td>Rhein-Wupper-Kreis</td><td>Kreisfreie Stadt Leverkusen, Landkreis Rhein-Wupper-Kreis ohne die dem Wahlkreis 68 zugeteilten Gemeinden</td></tr>
<tr><td colspan="3">Verkleinerung auf Vorschlag der Wahlkreiskommission durch Zuteilung der Gemeinde Burg a. d. Wupper an den Wahlkreis 68; Abgang 2046 Personen (vgl. Abschnitt B. 3. des Berichts).
Änderung des Namens des Wahlkreises (bisher „Leverkusen-Opladen")</td></tr>
<tr><td>68</td><td>Remscheid</td><td>Kreisfreie Stadt Remscheid, vom Landkreis Rhein-Wupper-Kreis die Gemeinden Burg a. d. Wupper, Hückeswagen, Radevormwald sowie die Gemeinden Dabringhausen, Dhünn, Wermelskirchen (= Amt Wermelskirchen)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Vergrößerung auf Vorschlag der Wahlkreiskommission durch Zuteilung der Gemeinde Burg a. d. Wupper aus dem Wahlkreis 67; Zugang 2046 Personen (vgl. Abschnitt B. 3. des Berichts).</td></tr>
<tr><td>83</td><td>Kleve</td><td>Landkreise Geldern, Kleve, vom Landkreis Moers die Gemeinden Borth, Budberg, Büderich, Marienbaum, Orsoy, Orsoy-Land, Rheinberg, Wardt, Xanten sowie die Gemeinden Alpen, Birten, Menzelen, Veen (= Amt Alpen-Veen), Hamb, Labbeck, Sonsbeck (= Amt Sonsbeck)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Namensänderung der Gemeinde Rheinberg am 22. Dezember 1965.</td></tr>
<tr><td>93</td><td>Tecklenburg</td><td>Landkreise Münster und Tecklenburg</td></tr>
<tr><td colspan="3">a) Einschließlich des am 1. Januar 1964 in die Stadt Greven, Landkreis Münster, eingegliederten Teils der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt (Wahlkreis 96)); Zugang 208 Personen.
b) Vergrößerung auf Vorschlag der Wahlkreiskommission durch Zuteilung des Amtes Sankt Mauritz mit den Gemeinden Amelsbüren, Handorf, Hiltrup, Sankt Mauritz aus dem Wahlkreis 95; Zugang 27 363 Personen (vgl. Abschnitt B. 3. des Berichts).</td></tr>
</table>

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
95	Münster	Kreisfreie Stadt Münster (Westf.)

Verkleinerung auf Vorschlag der Wahlkreiskommission durch Zuteilung des Amtes Sankt Mauritz mit den Gemeinden Amelsbüren, Handorf, Hiltrup, Sankt Mauritz an den Wahlkreis 93; Abgang 27 363 Personen (vgl. Abschnitt B. 3. des Berichts).

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
96	Steinfurt	Landkreise Coesfeld, Steinfurt

Ohne den am 1. Januar 1964 in die Stadt Greven, Landkreis Münster (Wahlkreis 93), eingegliederten Teil der Gemeinde Nordwalde; Abgang 208 Personen.

Streichung von „Coesfeld" im Namen des Wahlkreises

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
97	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das durch folgende Grenzen bestimmte Gebiet: Ostgrenze der Löchterheide von der Stadtgrenze bis Ressestraße, Ressestraße (einschließlich) bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, der Ostgrenze des Stadtwaldes entlang bis Ortbeckstraße, Ortbeckstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis Schievenstraße, Schievenstraße (ausschließlich) bis Haunerfeldstraße, Haunerfeldstraße (einschließlich) bis Cranger Straße, Cranger Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis Gartmannshof, von dort an der südlichen Grenze der Berger Anlagen entlang bis zur Berger Allee, Berger Allee (einschließlich) bis zur Autobahn, dieser in westlicher Richtung folgend bis **Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße** (einschließlich) in südlicher Richtung bis zum Rhein-Herne-Kanal, diesem in östlicher Richtung bis zur Uechtingstraße folgend, Uechtingstraße (einschließlich) bis zur Eisenbahnlinie Wanne-Eickel-Winterswyck, von dort in östlicher Richtung bis zur Abzweigung der Zechenbahn Consolidation, dieser in südlicher Richtung entlang bis zur Emschertalbahn, von dort in westlicher Richtung bis Haus-Goor-Straße, Haus-Goor-Straße (einschließlich) bis Grothusstraße, Grothusstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis Tannenbergstraße, Tannenbergstraße (ausschließlich) bis Wilhelminenstraße, Schlosserstraße (einschließlich) von Wilhelminenstraße bis zur Eisenbahnlinie Heßler-Rotthausen, dieser folgend in südöstlicher Richtung bis zur Feldmarkstraße, Feldmarkstraße (einschließlich) bis zum „Am Stadtgarten", „Am Stadtgarten" (einschließlich) bis Zeppelinallee, Zeppelinallee (einschließlich) bis Schwarzmühlenstraße, Schwarzmühlenstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Köln-Mindener Bahn, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Wickingstraße, Wickingstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Dessauer Straße, Dessauer Straße (ausschließlich) bis Bochumer Straße, diese kreuzend über Junkerweg (einschließlich) bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher Richtung entlang bis Hattinger Straße, Hattinger Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze

Änderung einer Straßenbezeichnung infolge Umbenennung.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
100	Recklinghausen-Stadt	Kreisfreie Stadt Recklinghausen, vom Landkreis Recklinghausen die Gemeinden Ahsen, Datteln, Flaesheim, Oer-Erkenschwick sowie die Gemeinden Kirchspiel Haltern, Hullern, Lippramsdorf (= Amt Haltern), Henrichenburg, Horneburg, Waltrop (= Amt Waltrop)

Streichung von (= Amt Datteln) wegen Auflösung des Amtes Datteln; die Gemeinden des Amtes sind dadurch amtsfrei geworden.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
103	Bielefeld-Land	Landkreise Bielefeld, Halle (Westf.), vom Landkreis Wiedenbrück die Gemeinde Gütersloh

Ohne den am 1. Januar 1965 in die Stadt Bielefeld (Wahlkreis 104) eingegliederten Teil der Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld; Abgang 767 Personen.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
104	Bielefeld-Stadt	Kreisfreie Stadt Bielefeld

Einschließlich des am 1. Januar 1965 eingegliederten Teils der Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld (Wahlkreis 103); Zugang 767 Personen.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
109	Lüdinghausen	Kreisfreie Städte Hamm, Lünen, Landkreis Lüdinghausen

Wegfall der Zusatzbezeichnung „(Westf.)" bei Hamm mit Wirkung vom 22. April 1964

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
114	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund das durch folgende Grenzen bestimmte Gebiet: Eisenbahnlinie Dortmund–Dorstfeld–Dortmund-Süd–Soest ab Möllerbrücke bis Nußbaumweg, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Brakel nach Süden gegen Innenstadt, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Brakel gegen Dortmund-Aplerbeck (Bundesstraße B 1) bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze nach Süden gegen Landkreis Unna, Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Hagen, Landkreis Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten, kreisfreie Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze mit dem Harpener Hellweg, Harpener Hellweg (ausschließlich), **Limbecker Straße** (einschließlich) nach Osten, weiter Lütgendortmunder Straße (ausschließlich) bis zum Schnittpunkt Lütgendortmunder Hellweg, Lütgendortmunder Hellweg (ausschließlich) bis zur Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Marten, Verwaltungsbezirksgrenze Dortmund-Marten und Dortmund-Dorstfeld gegen Dortmund-Lütgendortmund und Dortmund-Hombruch (Bundesstraße B 1) bis Schnettkerbrücke, Diedenhofener Straße (ausschließlich), Kreuzstraße (einschließlich) bis Große Heimstraße, Große Heimstraße (einschließlich), Sonnenplatz (ausschließlich) bis zur Möllerbrücke

Richtigstellung der Schreibweise „Limburger Straße" in „Limbecker Straße".

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
125	Siegen	Landkreise Siegen, Wittgenstein

Streichung der kreisfreien Stadt Siegen, die am 1. Juli 1966 als kreisangehörige Gemeinde in den Landkreis Siegen eingegliedert wurde.
Streichung von „Wittgenstein" im Namen des Wahlkreises

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
146	Dieburg	Landkreis Dieburg, Landkreis Erbach ohne die dem Wahlkreis 147 zugeteilte Gemeinde Rothenberg, vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Froschhausen, Götzenhain, Hainhausen, Hainstadt, Jügesheim, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Offenthal, Rembrücken, Seligenstadt, Steinheim am Main, Weiskirchen, Zellhausen

Streichung der Bezeichnung „Stadt" bei der Gemeinde Steinheim am Main aus Gründen der Einheitlichkeit.

Nr. des Wahl-kreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
164	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt mit Burgholzhof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Müllhausen mit Freiberg, Hofen und Mönchfeld, Münster, Stammheim, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen
		Änderung der Wahlkreisbeschreibung (keine Neuabgrenzung) auf Vorschlag der Landesregierung Baden-Württemberg.
165	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Birkach mit Schönberg, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Obertürkheim mit Uhlbach, Plieningen mit Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen
		Änderung der Wahlkreisbeschreibung (keine Neuabgrenzung) auf Vorschlag der Landesregierung Baden-Württemberg.
166	Stuttgart III	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude, Degerloch mit Hoffeld, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Vaihingen mit Büsnau, Dürrlewang und Rohr
		Änderung der Wahlkreisbeschreibung (keine Neuabgrenzung) auf Vorschlag der Landesregierung Baden-Württemberg.
171	Eßlingen	Landkreis **Eßlingen**
		Namensänderung der Kreis- und Gemeindebezeichnung **Eßlingen** am 22. September 1964.
180	Mannheim II	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtteile Almenhof, Feudenheim, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Neuostheim, Niederfeld, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt mit Straßenheim, Landkreis Mannheim ohne die dem Wahlkreis 181 zugeteilten Gemeinden
		Änderung der Wahlkreisbeschreibung (keine Neuabgrenzung) auf Vorschlag der Landesregierung Baden-Württemberg.
188	Waldshut	Landkreise Hochschwarzwald, Säckingen, Waldshut
		Ohne den am 1. Juli 1964 in die Gemeinde Zastler, Landkreis Freiburg (Wahlkreis 190), eingegliederten Teil der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald), Landkreis Hochschwarzwald; Abgang 4 Personen.
190	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, Landkreis Freiburg
		Einschließlich des am 1. Juli 1964 von der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald), Landkreis Hochschwarzwald (Wahlkreis 188), in die Gemeinde Zastler, Landkreis Freiburg, eingegliederten Teil; Zugang 4 Personen.
212	Weilheim	Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Weilheim i. OB
		Festsetzung eines unterscheidenden Zusatzes für den Landkreis Weilheim **i. OB** am 26. Juli 1965.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
217	Pfarrkirchen	Landkreise Eggenfelden, Griesbach i. Rottal, Pfarrkirchen, Vilsbiburg
		Richtigstellung der Schreibweise des Landkreises Griesbach **i.** Rottal.
231	Nürnberg-Süd	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Stadtteile St. Leonhard, Sündersbühl, Leyh, Höfen, Groß- und Kleinreuth bei Schweinau, Gebersdorf, Schweinau, Röthenbach bei Schweinau, Eibach, Reichelsdorf, Mühlhof, Krottenbach, Sandreuth, Gibitzenhof, Maiach, Steinbühl, Lichtenhof, Tafelhof, Hummelstein, Rangierbahnhof, Werderau, Gartenstadt, Falkenheim-Siedlung, Ketteler-Siedlung, westlicher Teil von St. Peter, Gleißhammer, Dutzendteich, Langwasser
		Richtigstellung der Schreibweise „Höfen" und „Werderau".
232	Weißenburg	Kreisfreie Städte Eichstätt, Weißenburg i. Bay., Landkreise Dinkelsbühl, Eichstätt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Weißenburg i. Bay.
		Richtigstellung der Schreibweise der kreisfreien Stadt Weißenburg **i.** Bay.
236	Schweinfurt	Kreisfreie Städte Kitzingen, Schweinfurt, Landkreise Gerolzhofen, Kitzingen, Schweinfurt
		Richtigstellung der Schreibweise des Landkreises Gerol**z**hofen.
247	Ottweiler	Landkreis Ottweiler ohne die dem Wahlkreis 248 zugeteilten Gemeinden, vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Eidenborn, Falscheid, Knorscheid, Landsweiler bei Lebach, Lebach, Niedersaubach, Primsweiler (= Amt Lebach), Dorf, Gresaubach, Hüttersdorf, Limbach (Kreis Saarlouis), Schmelz (= Amt Schmelz), Landkreis Sankt Wendel
		Streichung der Gemeinde Rümmelbach, die am 1. September 1964 in die Gemeinde Niedersaubach eingegliedert wurde.